

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 57		DIENSTAG, DEN 18. NOVEMBER	2014
Tag	Inhalt	Seite	
6. 11. 2014	Dreiundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord	477	
11. 11. 2014	Neunundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	478	
11. 11. 2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz ... 2035-1-1	479	
13. 11. 2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg . 4100-2	482	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dreiundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord

Vom 6. November 2014

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord

Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Hamburg-Nord dürfen am Sonntag, dem 4. Januar 2015, aus Anlass der Veranstaltungen „Neujahrsmeile“ im Shopping-Center Hamburger Meile und „Das fängt ja gut an“ im Nedderfeld Center, dem 29. März 2015 aus Anlass der Veranstaltung „Ostermeile“ im Shopping-Center Hamburger Meile und „Ab in den Frühling“ im Nedderfeld Center, dem 27. September 2015 aus Anlass der Veranstaltung „Herbstmeile“ im Shopping-Center Hamburger Meile und „Spiel, Sport und Fun“ im Nedderfeld Center, dem

8. November 2015 aus Anlass der Veranstaltung „Wintermeile“ im Shopping-Center Hamburger Meile und „Wohlfühlzeit“ im Nedderfeld Center jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 6. November 2014.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

**Neunundzwanzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte**

Vom 11. November 2014

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 4. Januar 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Lichterfest für Familien“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 4. Januar 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Winterferienzauber“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 4. Januar 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Katalog 2015“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 4. Januar 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Italien Classics“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(5) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. März 2015, aus Anlass der Veranstaltung „ELBJAZZ“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(6) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. März 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Klangstrolche Benefiz-Day“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(7) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. März 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Saisonstart“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(8) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. März 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Italienische Kunst“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(9) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 27. September 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Filmfest Hamburg“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(10) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 27. September 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Shopping Star“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(11) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 27. September 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Indian-Bike-Summer“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(12) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 27. September 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Italienisches Weinfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(13) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 8. November 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Kunst und Kultur mit Made auf Veddel“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(14) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 8. November 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Klangstrolche und Laternenumzug“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(15) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 8. November 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Bike-Kultur“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(16) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 8. November 2015, aus Anlass der Veranstaltung „Italienische Kultur“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(17) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1, 5, 9 und 13 beschränkt auf die Stadtteile Hamburg-Altstadt, Neustadt und HafenCity des Bezirksamtsbereichs Hamburg-Mitte; die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 2, 6, 10 und 14 wird beschränkt auf das Billstedt-Center; die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 3, 7, 11 und 15 wird beschränkt auf die Verkaufsstelle der Detlev Louis Motorradvertriebs GmbH in der Süderstraße 83, 20097 Hamburg; die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 4, 8, 12 und 16 wird beschränkt auf die Verkaufsstelle der Zweigniederlassung „Who's perfect“ der La Nuova Casa Möbelhandels GmbH & Co. KG in der Nordkanalstraße 52, 20097 Hamburg.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 11. November 2014.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung
zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz**

Vom 11. November 2014

Auf Grund von § 104 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

Die Wahlordnung zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz vom 27. Februar 1973 (HmbGVBl. S. 29, 175), zuletzt geändert am 31. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Überschrift werden hinter der Textstelle „Wahlvorstand“ die Wörter „Wahlhelferinnen und“ eingefügt.
 - 1.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Satz 2 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
 - 1.3 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Vorsitzenden“ durch die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ eingefügt.
 - 1.4 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Die Wörter „einen Beauftragten“ werden durch die Wörter „eine oder einen Beauftragten“ ersetzt.
 - 1.4.2 Hinter der Textstelle „Gewerkschaft,“ werden die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - 1.5 In Absatz 8 werden hinter dem Wort „als“ die Wörter „Wahlhelferinnen oder“ und hinter dem Wort „Gruppen“ die Wörter „und Geschlechter“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Textstelle angefügt: „innerhalb der Gruppen sind die Anteile der Geschlechter festzustellen.“
 - 2.2 In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt: „innerhalb der Gruppen sind die Anteile der Geschlechter festzustellen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 wird das Wort „Jeder“ durch die Wörter „Jede und jeder“ ersetzt.
 - 3.2 In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „sowie“ die Wörter „der oder“ und hinter der Textstelle „Dienstes,“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1.1 In Nummer 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ und die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
 - 4.1.2 In Nummer 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - 4.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „muss“ die Wörter „eine oder“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Absatz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - 5.2 In Absatz 2 wird jeweils die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ und die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
 - 5.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 5.3.1 In Satz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - 5.3.2 In Satz 4 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt.
 - 5.4 In Absatz 4 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 - 5.5 In Absatz 5 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt.
6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt: „3. Angaben über die Anteile der Geschlechter innerhalb der Dienststelle, getrennt nach Gruppen, mit dem Hinweis, dass Frauen und Männer ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein sollen (§ 18 Absatz 4 HmbPersVG),“.
 - 6.2 Die bisherigen Nummern 3 bis 14 werden Nummern 4 bis 15.
 - 6.3 In der neuen Nummer 4 Buchstabe a werden hinter dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - 6.4 In der neuen Nummer 9 werden hinter dem Wort „dass“ die Wörter „jede und“ eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 7.1.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „viele“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
 - 7.1.2 In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Gruppenwahl“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - 7.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „(2) Frauen und Männer sollen ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein.“
 - 7.3 Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - 7.4 Im neuen Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
 - 7.5 Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) In jedem Wahlvorschlag soll angegeben werden, welche oder welcher der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand sowie zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber oder ist die benannte Unterzeichnerin oder der benannte Unterzeichner ver-

- hindert, gelten die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in ihrer Reihenfolge als berechtigt. In jedem von einer Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag können Wahlberechtigte der Dienststelle neben Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern oder an deren Stelle als berechtigt benannt werden.“
8. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- 9.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 9.2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „einen Bewerber, der mit seiner“ durch die Textstelle „eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der mit ihrer oder seiner“ und das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
- 9.2.2 In Satz 2 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die Bewerberin oder der Bewerber“ und das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
- 9.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Der Wahlvorstand hat eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten, die oder der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Tagen zu erklären, welche Unterschrift sie oder er aufrechterhält. Gibt die oder der Wahlberechtigte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den anderen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands bei Anwesenheit des gesamten Wahlvorstands zu ziehende Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.“
- 9.4 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 9.4.1 In Nummer 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- 9.4.2 In Nummer 2 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „der Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Absatz 2 Nummer 1 werden hinter dem Wort „keine“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
- 10.2 In Absatz 3 Nummer 1 werden hinter dem Wort „keine“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt.
- 11.2 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „benannten“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
12. In § 13 Absatz 2 werden hinter den Wörtern „Die Namen der“ die Wörter „Unterzeichnerinnen und“ eingefügt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- 13.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 13.1.1 In Satz 1 Nummer 2 werden hinter dem Wort „alle“ die Wörter „Wählerinnen und“ eingefügt.
- 13.1.2 In Satz 3 werden die Wörter „den Wähler“ durch die Wörter „die Wählerin oder den Wähler“ ersetzt.
- 13.2 In Absatz 4 Nummer 3 werden hinter dem Wort „Wille“ die Wörter „der Wählerin oder“ eingefügt.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Wähler“ durch die Wörter „die Wählerin oder der Wähler“ und das Wort „seine“ durch die Wörter „ihre oder seine“ ersetzt.
- 14.2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit von drei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern.“
- 14.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 14.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „der Wähler“ durch die Wörter „die Wählerin oder der Wähler“ ersetzt.
- 14.3.2 In Satz 2 werden die Wörter „der Wähler“ durch die Wörter „die Wählerin oder der Wähler“ ersetzt und hinter dem Wort „Gegenwart“ werden die Wörter „der Wählerin oder“ eingefügt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- 15.1 In Absatz 1 Nummer 2 wird die Textstelle „§ 10 Absätze 3 bis 5“ durch die Textstelle „§ 11 Absätze 3 und 4“ ersetzt.
- 15.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Einer oder einem Wahlberechtigten, die oder der zu der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit verhindert ist, ihre oder seine Stimme persönlich abzugeben, gestattet der Wahlvorstand auf Antrag die Stimmabgabe durch Briefwahl.“
- 15.3 In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Wahlvorstand“ die Wörter „der oder“ und in Nummer 4 werden hinter dem Wort „Anschrift“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- 15.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet, ihn in der Weise faltet, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, ihn in den Wahlumschlag legt und diesen unter Verwendung des Freiumschrags dem Wahlvorstand so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass er bis zum Abschluss der Wahl vorliegt.“
16. In § 18 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „jeden einzelnen Bewerber“ durch die Wörter „jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber“ ersetzt.
17. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 17.1 In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „jeden Bewerber“ durch die Wörter „jede Bewerberin oder jeden Bewerber“ ersetzt.
- 17.2 In Nummer 5 werden hinter dem Wort „gewählten“ die Wörter „Bewerberinnen oder“ eingefügt.
18. In § 20 werden in der Überschrift hinter dem Wort „gewählten“ die Wörter „Bewerberinnen oder“ eingefügt.
19. § 21 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 19.1 In Nummer 1 werden hinter dem Wort „gewählten“ die Wörter „Bewerberinnen oder“ eingefügt.
- 19.2 In Nummer 4 werden hinter dem Wort „der“ die Wörter „Wählerinnen oder“ eingefügt.
20. In Unterabschnitt 2 wird in der Überschrift das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „Vertreterinnen oder Vertreter“ ersetzt.
21. § 24 wird wie folgt geändert:
- 21.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In diesen Fällen kann jede Wählerin und jeder Wähler ihre oder

- seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.“
- 21.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 21.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- 21.2.2 In Satz 3 werden die Wörter „jeder Wähler“ durch die Wörter „jede Wählerin und jeder Wähler“ ersetzt.
- 21.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig zu kennzeichnen, für die sie oder er ihre oder seine Stimme abgeben will.“
22. § 25 wird wie folgt geändert:
- 22.1 In der Überschrift werden hinter dem Wort „gewählten“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- 22.2 In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt.
- 22.3 In den Absätzen 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
23. § 26 wird wie folgt geändert:
- 23.1 In der Überschrift werden hinter dem Wort „gewählten“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- 23.2 In den Absätzen 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
24. § 27 wird wie folgt geändert:
- 24.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „In diesen Fällen kann jede Wählerin und jeder Wähler ihre oder seine Stimme nur für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgeben.“
- 24.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 24.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- 24.2.2 In Satz 2 wird das Wort „jedem“ durch die Wörter „jeder Wählerin und jedem“ ersetzt.
- 24.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen und Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig zu kennzeichnen, für die sie oder er ihre oder seine Stimme abgeben will. Die Wählerin oder der Wähler darf bei
1. Gruppenwahl nicht mehr Namen kennzeichnen als für die Gruppe Vertreterinnen oder Vertreter,
 2. gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen kennzeichnen als Mitglieder des Personalrats zu wählen sind.“
25. § 28 wird wie folgt geändert:
- 25.1 In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „gewählten Bewerber“ durch die Wörter „gewählten Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- 25.2 In Absatz 2 wird das Wort „Bewerbern“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- 25.3 In Absatz 3 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt.
26. In Unterabschnitt 3 werden in der Überschrift hinter dem Wort „oder“ die Wörter „einer Vertreterin oder“ eingefügt.
27. § 29 wird wie folgt geändert:
- 27.1 In Absatz 1 Nummer 2 werden hinter dem Wort „nur“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.
- 27.2 In Absatz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- 27.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers anzukreuzen, für die oder den sie oder er ihre oder seine Stimme abgeben will.“
- 27.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands zu ziehende Los. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der Stimmenzahlen Ersatzmitglieder.“
28. In § 31 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Zahl „57“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
29. In § 32 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Dabei sind innerhalb der Gruppen die Anteile der Geschlechter festzustellen.“
30. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 30.1 Hinter Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt: „5. Angaben über die Anteile der Geschlechter innerhalb der Dienststelle, getrennt nach Gruppen, mit dem Hinweis, dass Frauen und Männer ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein sollen (§ 18 Absatz 4 HmbPersVG),“.
- 30.2 Die bisherigen Nummern 5 bis 12 werden Nummern 6 bis 13.
- 30.3 In der neuen Nummer 6 Buchstabe a werden hinter dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- 30.4 In der neuen Nummer 10 wird das Wort „jeder“ durch die Wörter „jede oder jeder“ ersetzt.
31. In § 38 Absatz 3 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. November 2014.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg**

Vom 13. November 2014

Auf Grund von § 46 c Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert am 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348, 1354), in Verbindung mit § 1 Nummer 8 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 21. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 456), § 55 a Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890, 895), in Verbindung mit § 1 Nummer 10 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft, für den Bereich der Berufungsgerichtsbarkeit der Heilberufe auch in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Gesetzes über die Berufungsgerichtsbarkeit der Heilberufe in der Fassung vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 387), sowie § 22 des Hamburgischen Disziplinalgesetzes vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 325), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 4. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Verfahren nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz“ werden jeweils durch die Wörter „Alle Verfahrensbereiche“ ersetzt.

b) Die Textstelle „1. April 2014“ wird jeweils durch die Textstelle „1. Dezember 2014“ ersetzt.

2. Es werden folgende Nummern 5 bis 8 angefügt:

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	mit der Datenverarbeitung beauftragte Stelle	Datum
„5.	Arbeitsgericht Hamburg	Alle Verfahrensbereiche	Dataport	1. Dezember 2014
6.	Landesarbeitsgericht Hamburg	Alle Verfahrensbereiche	Dataport	1. Dezember 2014
7.	Hamburgisches Berufsgesicht für die Heilberufe	Alle Verfahrensbereiche	Dataport	1. Dezember 2014
8.	Hamburgischer Berufsgesichtshof für die Heilberufe	Alle Verfahrensbereiche	Dataport	1. Dezember 2014“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Hamburg, den 13. November 2014.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung